

beck haben zu Recht darauf hingewiesen, daß die Auffassung, daß eine „nicht so genaue“ Einhaltung der Prinzipien und Normen des Strafprozessrechts, letztlich also eine routinemäßige und oberflächliche Beurteilung der Sache, das Resultat nicht beeinträchtigt, falsch ist und im Widerspruch zu den Grundsätzen des sozialistischen Rechts steht.³⁰ Die gesetzlich vorgeschriebene Form der Beweisführung selbst ist in den §§ 25 bis 51 StPO geregelt. Es ist ein Verdienst der Strafprozessordnung der DDR vom 12. Januar 1968, daß sie in diesen Bestimmungen erstmals für eine deutsche Strafprozessordnung zusammenfassend die grundsätzliche Art und Weise der Erhebung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel behandelt. Für die gerichtliche Beweisaufnahme werden diese Bestimmungen durch die §§ 222 bis 230 StPO vor allem unter dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme ergänzt.

In untrennbarem Zusammenhang mit der Gesetzlichkeit der Beweisführung steht das Problem der Beweiswürdigung. Das Oberste Gericht hat sich in einer Reihe von Entscheidungen mit der Beweiswürdigung befaßt. Es ist dabei stets davon ausgegangen, daß die Beweiswürdigung ein notwendiger Bestandteil des wissenschaftlichen strafprozessualen Erkenntnisprozesses über die strafrechtlich relevante Handlung ist.

Der bürgerlich idealistische Standpunkt zur „freien“ Beweiswürdigung, der aus dem 19. Jahrhundert stammt und das absolut feudalistische Prinzip der formalen Beweisregeln ablöst, wird im Strafverfahren der DDR abgelehnt. Nach diesem Standpunkt ist das Ergebnis der Beweiswürdigung, die Überzeugung des Richters, ein bloßes Produkt der Intuition, der Eingebung. „Die Richter müssen“ — so fordert diese idealistisch-subjektivistische Konzeption — „unbefangen und unter Vermeidung des Anscheins der Befangenheit während der gesamten Beweiserhebung bereit sein, hinzukommende Beweismittel zu registrieren und zu berücksichtigen, bis am Ende der gleichsam dialektisch betriebenen -Sachaufklärung zwischen Argumenten und Gegenargumenten die Wahrheit wie ein Lichtbogen aufleuchtet.“^{36 37}

Für die Organe der Strafrechtspflege der DDR hat die Beweiswürdigung nichts mit Intuition zu tun. Ihre Konzeption zur Beweiswürdigung beruht auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie. Sie fassen die Beweiswürdigung als die rationale Stufe des wissenschaftlichen strafprozessualen Erkenntnisprozesses über die strafrechtlich relevante Handlung auf, deren Sinn und Zweck darin besteht, ausgehend von der sinnlichen Wahrnehmung der tatsächlichen Angaben der Beweismittel und in ständiger Wechselwirkung damit, mit Hilfe des Denkens einzudringen in die Zusammenhänge und Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen, Elementen und Eigenschaften der strafrechtlich relevanten Handlung, vorzudringen zur Erkenntnis ihres Wesens. Diese Konzeption schließt jeden einseitigen Subjektivismus, sei es in Form von Voreingenommenheit oder bloßer, nicht durch Tatsachen gestützter gedanklicher Konstruktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. Sie dient, da sie darauf gerichtet ist, die hinter der äußeren Erscheinung der Straftat liegenden gesellschaftlichen Zusammenhänge, die Widersprüche,

36 Etzold/Wittenbeck, Die Aufgaben des Gerichts bei der Beweisführung im Strafprozeß, in: NJ 1965, S. 37

37 Schwarz/Kleinknecht, Kommentar zur StPO, München 1966, S. 546